

Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt
Ausländerbehörde

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Oberbürgermeister

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der bzw. des Verpflichtenden unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) zu prüfen, weil bei Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht zugegriffen werden kann. Diese Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde.

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgegeben werden, wenn die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestritten werden kann. Sollte das pfändbare Einkommen einer Person nicht ausreichend sein, kann bei Ehepaaren und Personen mit eingetragener Lebenspartnerschaft das pfändbare Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners mit berücksichtigt werden. Das pfändbare Einkommen muss den in der Tabelle auf Seite 5 angegebenen Beträgen entsprechen.

Außerdem ist ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland erforderlich, d. h. entweder muss die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU, eine Aufenthaltskarte, eine Bescheinigung des Daueraufenthaltes, eine Daueraufenthaltskarte, eine Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz, eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsberechtigung, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU vorliegen. Eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), ein Visum oder eine Fiktionsbescheinigung reichen nicht aus. Von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Norwegen, Liechtenstein) genügt die Vorlage einer Anmeldebescheinigung.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung muss die Person, welche sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichten möchte, persönlich vorsprechen, da die Unterschrift zu beglaubigen ist. Muss das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit herangezogen werden, müssen beide Personen persönlich vorsprechen und die Verpflichtungserklärung unterschreiben. Die Eheschließung bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft ist durch Vorlage einer Heiratsurkunde bzw. einer Bescheinigung über die eingetragene Lebenspartnerschaft, übersetzt in die deutsche Sprache, nachzuweisen.

Bei Firmen, Vereinen oder Organisationen (juristische Person) ist die Verpflichtungserklärung von einer handlungsbevollmächtigten Vertreterin bzw. einem handlungsbevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben.

Bei Firmen, die keine juristischen Personen sind, ist die Verpflichtungserklärung von der persönlich haftenden Person zu unterschreiben.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung. Die Vertretung der bzw. des sich Verpflichtenden durch eine andere Person ist nicht zulässig.

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich im Rahmen der persönlichen Vorsprache im Original vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter Fragebogen (siehe Anlage)
- Pass oder Personalausweis von der Person, welche die Verpflichtungserklärung unterschreibt
- Mietvertrag oder Grundbuchauszug (nicht erforderlich bei Besuchsaufenthalt, geschäftlichem Aufenthalt)
- Aktuelle Einkommensnachweise (ggf. beider Ehegatten oder gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner) oder Nachweis sonstiger eigener Mittel. Als Einkommen werden auch Einkünfte die auf Beitragsleistungen beruhen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente) anerkannt.

Kein Einkommen sind z. B. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Sozialhilfe, Wohngeld, Stipendien, BAföG, Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld.

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend.

Als gesicherte Nachweise einer ausreichenden Bonität gelten:

- Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate über monatliches Nettoeinkommen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid etc.
- Sparbücher mit Sperrvermerk (Original und Kopie vorlegen)
- Bankbürgschaften (Original und Kopie vorlegen)
- Bei selbständig und freiberuflich tätigen Personen eine Bescheinigung eines Steuerberaters in der der Gewinn vor Steuerabzug (Einkünfte), die ausgewiesenen Steuern und der Gewinn nach Steuerabzug (Nettogewinn) der letzten drei Monate aufgeführt sind (Original und Kopie vorlegen)
- Von Firmen Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug (zwingend erforderlich, wenn für die Unternehmensform die Eintragung im Handelsregister vorgeschrieben ist). Der Handelsregistrauszug darf nicht älter als drei Monate sein und es muss die Handlungsvollmacht der Vertreterin bzw. des Vertreters der Firma, welche bzw. welcher die Verpflichtungserklärung unterschreibt, ersichtlich sein.
- Von Vereinen Vereinsregistrauszug der nicht älter als drei Monate sein darf und es muss die Handlungsvollmacht der Vertreterin bzw. des Vertreters des Vereins, welche bzw. welcher die Verpflichtungserklärung unterschreibt, ersichtlich sein.

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) **29,00 Euro**.

Eine Besucherin bzw. ein Besucher oder ein Besucherehepaar mit minderjährigem Kind bzw. minderjährigen Kindern benötigt nur eine Verpflichtungserklärung. Personen ab 18 Jahren benötigen eine eigene Verpflichtungserklärung.

Das Original und eine Kopie der Verpflichtungserklärung sind bei der deutschen Auslandsvertretung mit dem Antrag auf Erteilung eines Visums vorzulegen. Daher sollten Sie oder die Person, für die Sie sich verpflichten, vorher selbst eine Kopie des Originals anfertigen. Das Original wird zur Vorlage bei der Grenzbehörde wieder ausgehändigt. Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums liegt allein in der Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung.

Eintragungen

Die geforderten Angaben und Nachweise unterliegen der Freiwilligkeit. Eine Verpflichtungserklärung ist unbeachtlich, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Umfang der Haftung

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten des Aufenthaltes zu tragen, wenn die Person, für die Sie sich verpflichten, diese Kosten nicht selbst übernehmen kann bzw. übernimmt. Hierzu gehören nach § 68 Abs. 1 AufenthG insbesondere die Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten die möglicherweise durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung entstehen, die Kosten einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung (§§ 66, 67 AufenthG). Derartige Kosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), eventuelle Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

Dauer der Haftung

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den sich der Einreise anschließenden Aufenthalt und grundsätzlich auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes Ihres Gastes. Der Zeitraum der Verpflichtung beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Gastes und erlischt mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde, spätestens nach Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren ab der Einreise des Gastes nicht durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 des Kapitels 2 AufenthG) oder durch die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Asylgesetz – AsylG) oder durch die Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG).

Sie werden darauf hingewiesen, dass Ihr Gast nach Ablauf der Gültigkeit des Visums das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schengen-Staaten zu verlassen hat.

Gültigkeit der Verpflichtungserklärung

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse der bzw. des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich. Der bzw. dem Verpflichtenden steht es frei einen kürzeren Zeitraum als die 6 Monate festzulegen.

Widerruf

Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt der bzw. des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

Versicherungsschutz

Der Nachweis einer ausreichenden Reisekrankenversicherung wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens von den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen geprüft und ist für die Visumerteilung eine Voraussetzung.

Eine Einzel- oder Gruppenreiseversicherung kann Ihr Gast im Wohnsitzland, sollte dies nicht möglich sein, ersatzweise in einem beliebigen anderen Land – oder vom Gastgeber im Zielland abgeschlossen

werden und muss etwaige Kosten für die Rückführung im Krankheitsfall in das Heimatland sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken. Die Mindestdeckung muss 30.000 Euro betragen und es muss eine Möglichkeit der Beitreibung der Forderungen aus einer Versicherung (z. B. eine Geschäftsstelle in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder Liechtenstein) geben.

Die Versicherung muss schengenweit sowie für die gesamte Dauer des Aufenthaltes gültig sein.

Ausnahmen, vom Nachweis der Krankenversicherung abzusehen, können nur die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen gewähren.

Zwangswise Beitreibung

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Aufenthaltes Ihres Gastes nicht nachkommen, werden die aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Strafbarkeit

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen.

Nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 95 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.

Speicherung und Verarbeitung von Daten

In dem beigefügten Schreiben „Information zum Datenschutz bei Erhebung personenbezogener Daten“ finden Sie entsprechende Hinweise.

Ihre Ansprechpartnerinnen

Verpflichtungserklärung für Besuchs-/Geschäftsaufenthalt

Frau John Mosko

Frau Nasser

Telefon 06151 – 13 3323

Telefonsprechzeiten der Hotline der Ausländerbehörde:

Montag von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienstag von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Freitag von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr

E-Mail: service.abh@darmstadt.de

Verpflichtungserklärung für längerfristigen Aufenthalt

Frau Bohlen

Telefon 06151 – 13 2241

Frau Raos

Telefon 06151 – 13 3498

Telefonisch zu erreichen und Sprechzeit:

Montag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Mittwoch und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

E-Mail: einreise.abh@darmstadt.de

Terminvereinbarung

Eine Vorsprache ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Einen Termin können Sie über das Kontaktformular auf der Behördenwebsite <https://www.darmstadt.de/rathaus/online-dienste/auslaenderbehoerde-darmstadt/kontaktformular-der-auslaenderbehoerde> oder per E-Mail vereinbaren. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen erreichen Sie unter den oben angegebenen Telefonnummern.

Tabelle – Einkommen (netto) zur Bonitätsprüfung (gültig ab 01.07.2023)

Erforderliches Einkommen (netto) zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung zwecks	
- Besuchsaufenthalt - Geschäftsaufenthalt	
- Einzelperson:	1.689,00 EURO + 200,00 EURO für jede weitere eingeladene Person + 100,00 EURO für jedes mitreisende Kind
- Unterhaltspflicht für 1 Person:	2.336,00 EURO + 200,00 EURO für jede weitere eingeladene Person + 100,00 EURO für jedes mitreisende Kind
- Unterhaltspflicht für 2 Personen:	2.728,00 EURO + 200,00 EURO für jede weitere eingeladene Person + 100,00 EURO für jedes mitreisende Kind
- Unterhaltspflicht für 3 Personen:	3.189,00 EURO + 200,00 EURO für jede weitere eingeladene Person + 100,00 EURO für jedes mitreisende Kind
- Unterhaltspflicht für 4 Personen:	3.819,00 EURO + 200,00 EURO für jede weitere eingeladene Person + 100,00 EURO für jedes mitreisende Kind
- Unterhaltspflicht für 5 und mehr Personen:	4.499,00 EURO + 200,00 EURO für jede weitere eingeladene Person + 100,00 EURO für jedes mitreisende Kind
<u>Beispiele:</u>	
- 1 Familie mit 2 Kindern, sind 2 Erwachsene + 2 Kinder = 1 Erwachsener ist 3 Personen zum Unterhalt verpflichtet; somit muss ein <u>Einkommen (netto) von 3.189,00 Euro</u> vorliegen. - Ehepaar, sind 2 Erwachsene = 1 Ehegatte ist einer Person zum Unterhalt verpflichtet; somit muss ein <u>Einkommen (netto) von 2.336,00 Euro</u> vorliegen.	

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für einen längerfristigen Aufenthalt gelten individuelle Einkommensgrenzen, die im Einzelfall berechnet werden müssen und von den obigen Werten abweichen können.

Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen
***Zutreffendes bitte ankreuzen**

Angaben zur Verpflichtungserklärung

a) Angaben zur bzw. zum Verpflichtenden
(Firmen, Vereine, Organisationen u. a. bitte unter b) eintragen)

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort
PLZ, Wohnort	Straße	
Staatsangehörigkeit(en)	Beruf	
Im Haushalt mit lebende Ehegattin/mit lebender Ehegatte bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartnerin/gleichgeschlechtlicher Lebenspartner und Kinder (mit Altersangabe)		
Weitere Personen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind (z. B. nicht im Haushalt lebende Kinder mit Altersangaben, frühere Ehegattin/früherer Ehegatte, frühere Lebenspartnerin/früherer Lebenspartner)		

Identitätsdokument

* ☐ Pass	Nr.
* ☐ Personalausweis	Nr.
* ☐ Reiseausweis	Nr.
* ☐ Reisedokument	Nr.
* ☐ Sonstiges Ausweispapier Art:	Nr.

Aufenthaltstitel (nur von ausländischen Verpflichtenden auszufüllen)

* ☐ Aufenthaltsberechtigung	
* ☐ Unbefristete Aufenthaltserlaubnis	
* ☐ Niederlassungserlaubnis	
* ☐ Befristete Aufenthaltserlaubnis	gültig bis:
* ☐	

b) Angaben zu sich verpflichtenden Firmen, Vereinen, Organisationen u. a.

Firma/Verein/Organisation/u. a.	Handlungsbevollmächtigte Vertreterin bzw. handlungsbevollmächtigter Vertreter/persönlich haftende Person (muss mit der Person übereinstimmen, welche die Verpflichtungserklärung unterschreibt) Name, Vorname(n) Geburtsdatum / Geburtsort Staatsangehörigkeit(en)
Adresse Firma/Verein/Organisation/u. a. Straße	PLZ Ort

Identitätsdokument der handlungsbevollmächtigten Vertreterin bzw. des handlungsbevollmächtigten Vertreters/der persönlich haftenden Person

* ☐ Pass	Nr.
* ☐ Personalausweis	Nr.
* ☐ Reiseausweis	Nr.
* ☐ Reisedokument	Nr.
* ☐ Sonstiges Ausweispapier Art:	Nr.

c) Angaben zur Person die sich gemeinschaftlich zusätzlich verpflichtet (nur möglich bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften)

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort
PLZ, Wohnort	Straße	
Staatsangehörigkeit(en)	Beruf	
Weitere Personen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind (z. B. nicht im Haushalt lebende Kinder mit Altersangaben, frühere Ehegattin bzw. früherer Ehegatte, frühere Lebenspartnerin bzw. früherer Lebenspartner)		

Identitätsdokument

* ☐ Pass	Nr.
* ☐ Personalausweis	Nr.
* ☐ Reiseausweis	Nr.
* ☐ Reisedokument	Nr.
* ☐ Sonstiges Ausweispapier Art:	Nr.

Aufenthaltstitel**(nur von ausländischen sich gemeinschaftlich zusätzlich Verpflichtenden auszufüllen)**

* ☐ Aufenthaltsberechtigung	
* ☐ Unbefristete Aufenthaltserlaubnis	
* ☐ Niederlassungserlaubnis	
* ☐ Befristete Aufenthaltserlaubnis	gültig bis:
* ☐	

d) Angaben zum GastGeschlecht * ☐ weiblich * ☐ männlich

Name, Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit(en)

Identitätsdokument

* ☐ Pass	Nr.
* ☐ Sonstiges Ausweispapier Art:	Nr.

Heimatadresse

Verwandschaftsbeziehung zur bzw. zum Verpflichtenden

--

Angaben zu mitreisenden Familienangehörigen (Ehegatte/Ehegattin/minderjährige Kinder)

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geschlecht * ☐ weiblich * ☐ männlich	
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geschlecht * ☐ weiblich * ☐ männlich	
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geschlecht * ☐ weiblich * ☐ männlich	

Wohnanschrift während des Aufenthaltes im Bundesgebiet

--

Datum des Beginns der voraussichtlichen Visumgültigkeit

--

Dauer des vorgesehenen Aufenthaltes

--

Zweck des vorgesehenen Aufenthaltes* ☐ Besuch* ☐ Geschäftsreise* ☐ Eheschließung* ☐ Studium* ☐ Sonstiges: _____**e) Angaben zum pfändbaren Einkommen der/des sich Verpflichtenden**

1. Einkommen netto	
Monat _____	_____ Euro
Monat _____	_____ Euro
Monat _____	_____ Euro
2. Einkommen netto	
Monat _____	_____ Euro
Monat _____	_____ Euro
Monat _____	_____ Euro
Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners netto	
Monat _____	_____ Euro
Monat _____	_____ Euro
Monat _____	_____ Euro
* ☐ Rente	monatlich Euro
* ☐ Arbeitslosengeld (nicht nach SGB II)	monatlich Euro
* ☐	monatlich Euro
* ☐	monatlich Euro
* ☐	monatlich Euro
* ☐	monatlich Euro

f) Angaben zur Wohnung der bzw. des sich Verpflichtenden

Wohnfläche _____ qm

*☐ Eigenheim *☐ Eigentumswohnung

*☐ Mietwohnung *☐ Angemietetes Haus

Höhe der Grundmiete monatlich _____ Euro

Höhe der Nebenkosten monatlich _____ Euro

Höhe der sonstigen Wohnungskosten monatlich _____ Euro

Haben Sie für eine ausländische Person bzw. ausländische Personen, die sich zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhält bzw. aufhalten, eine Verpflichtungserklärung abgegeben? Wenn ja, wann und bei welcher Ausländerbehörde oder deutschen Auslandsvertretung?

*☐ nein *☐ ja

Datum/Zeitraum:
Behörde:

Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung und das Informationsschreiben zum Datenschutz bei Erhebung personenbezogener Daten habe ich bzw. haben wir erhalten. Die Inhalte habe ich bzw. haben wir zur Kenntnis genommen.
--

Ich bestätige bzw. wir bestätigen die Richtigkeit der Angaben.

Darmstadt, den _____

Unterschrift der bzw. des sich Verpflichtenden

Nur von der Ausländerbehörde auszufüllen

Vermerk:

1. Durchschnittliches Einkommen (netto)	monatlich	Euro
2. Durchschnittliches Einkommen (netto)	monatlich	Euro
Durchschnittliches Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten, der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin/ des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners (netto)	monatlich	Euro
Sonstiges Einkommen	monatlich	Euro
Gesamteinkommen (netto)	monatlich	Euro
- Notwendiges Einkommen (netto) nach der Pfändungstabelle der ZPO	monatlich	Euro
Überschuss/Fehlbetrag	monatlich	Euro

Darmstadt, den _____

Unterschrift der Sachbearbeiterin
bzw. des Sachbearbeiters

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Der Oberbürgermeister
Bürger- und Ordnungsamt
Ausländerbehörde
Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Telefax: 06151 – 13 3589
E-Mail: auslaenderbehoerd@darmstadt.de

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen
* Zutreffendes bitte ankreuzen

Bescheinigung über den durchschnittlichen Nettogewinn zur Vorlage bei der Ausländerbehörde
(von der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater vollständig auszufüllen)

Steuerberaterin bzw. Steuerberater

Name	Telefonnummer
------	---------------

bestätigt, dass * ☐ Herr * ☐ Frau

Name		ggfs. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit(en)		Familienstand * ☐ ledig * ☐ verheiratet * ☐ verpartnert * ☐ geschieden * ☐ getrennt lebend seit	
PLZ	Ort Darmstadt	Straße, Hausnummer	
selbständig seit	Art der selbständigen Tätigkeit		

während der **letzten 3 Monate** (* ☐ Januar * ☐ Februar * ☐ März * ☐ April * ☐ Mai * ☐ Juni
* ☐ Juli * ☐ August * ☐ September * ☐ Oktober * ☐ November * ☐ Dezember;
Jahr: _____)

einen **monatlichen durchschnittlichen Nettogewinn** von

_____ **Euro**
erzielt hat.

- Gewinn vor Steuerabzug (Einkünfte - der letzten 3 Monate) = _____ **Euro**
- ausgewiesene Steuern (der letzten 3 Monate) = _____ **Euro**
- Gewinn nach Steuerabzug (Nettogewinn - der letzten 3 Monate) = _____ **Euro**

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Information zum Datenschutz bei Erhebung personenbezogener Daten

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt
Ausländerbehörde

Postfach 11 10 61
D-64225 Darmstadt

Der Oberbürgermeister

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) sieht eine Aufklärungspflicht aller Betroffenen über den Grund, die Art, den Umfang und den Zweck der Datenverarbeitung vor. Mit den folgenden Informationen erhalten Sie einen Überblick über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Wofür werden Daten verarbeitet (Zweck der Verarbeitung) und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?

Das Bürger- und Ordnungsamt – Abteilung 1, Sachgebiet Ausländerbehörde, erhebt zur Ausführung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG), des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) und des Asylgesetzes (AsylG) personenbezogene Daten um gesetzlich definierte Aufträge zu erfüllen, wie beispielsweise die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung, der Ausstellung und Verlängerung von deutschen Passersatzpapieren, Daten die von der Meldebehörde oder einer sonstigen Behörde mitgeteilt werden oder von ausländischen Personen für oder gegen die eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung getroffen wird.

Die hierfür notwendigen Angaben werden bei Ihnen aufgrund gesetzlicher Vorgaben erhoben (§ 86 AufenthG, § 11 FreizügG/EU, § 7 AsylG i. V. m. §§ 62 – 67 der Aufenthaltsverordnung - AufenthV).

Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke findet nicht statt.

2. Welche Daten werden verarbeitet?

Im Rahmen dieser Datenverarbeitung werden Familienname, Vornamen, Geburtsname, Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt, Geschlecht, Doktorgrad, Staatsangehörigkeiten, Aktenzeichen der Ausländerakte, Sterbetag, frühere Namen, abweichende Namensschreibweisen, Aliaspersonalien, andere geführte Namen wie Ordens- oder Künstlernamen, Familienname nach deutschem Recht, der von dem im Pass eingetragenen Familiennamen abweicht, Familienstand, gegenwärtige Anschrift und Einzugsdatum, frühere Anschriften und Auszugsdatum, Ausländerzentralregister-Nummer, Angaben zum Pass, Passersatz oder Ausweisersatz, freiwillig gemachte

Angaben zur Religionszugehörigkeit, Lichtbild, Visadatei-Nummer sowie alle ausländerrechtlichen Maßnahmen mit Erlassdatum, Hinweise auf andere Datensätze, unter denen die Ausländerin und der Ausländer in der Datei geführt wird, das Sperrkennwort und die Sperrsumme für die Sperrung oder Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises eines Dokumentes mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium, Angaben zur Ausschaltung und Einschaltung sowie Sperrung und Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises eines Dokumentes mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium, Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes für Meldungen zu einer laufenden Beteiligungsanfrage oder einem Nachberichtsfall (BVA-Verfahrensnummer) gespeichert.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der beantragten Dienstleistung, der zu treffenden ausländerrechtlichen Maßnahme oder Entscheidung.

3. Von wem werden Daten verarbeitet?

Es werden die Daten aller in Darmstadt gemeldeten oder ehemals gemeldeten ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie derjenigen Ausländerinnen und Ausländern gespeichert, die in den unter 1. genannten Bereich fallen.

4. An welche Stellen werden Daten weitergeleitet?

Informationen über Sie werden nur weitergegeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies verlangen, Sie eingewilligt haben oder die Befugnis zur Auskunft vorliegt.

Eine gesetzliche Verpflichtung, Ihre personenbezogenen Daten weiterzuleiten, kommt bei folgenden Empfängern in Betracht:

Amt für Soziales und Prävention, Ausländerzentralregister, ausländische diplomatische Vertretungen in Deutschland, Bundesagentur für Arbeit, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister, Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, deutsche diplomatische Vertretungen im Ausland, Gerichte, Meldebehörde, Landesamt für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt, Militärischer Abschirmdienst, Polizeibehörden, Regierungspräsidien, Strafverfolgungsbehörden, Zollkriminalamt.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Daten werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden

- nach zwei Jahren gelöscht, wenn eine Ausländerin/ein Ausländer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Zustimmung zur Visumerteilung eingereist ist,
- nach fünf Jahren gelöscht, wenn eine Ausländerin/ein Ausländer
 - die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat
 - gestorben ist,
- nach sechs Jahren gelöscht, wenn eine Verpflichtungserklärung ausgestellt worden ist und eine Ausländerin/ein Ausländer nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums wieder eingereist ist,

- nach zehn Jahren gelöscht, wenn
 - eine Ausländerin/ein Ausländer aus dem Bezirk der Ausländerbehörde fortgezogen ist
 - die für eine Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in § 11 Abs. 2 AufenthG mögliche Frist abläuft,
- mit Ablauf des 90. Lebensjahres gelöscht, wenn
 - eine Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nicht befristet ist
 - eine Niederlassungserlaubnis in den Fällen des § 51 Abs. 2 AufenthG nicht erlischt.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union bewirkt ab 25.05.2018 eine ausdrückliche Stärkung Ihrer Rechte gegenüber allen Stellen, die ihre Daten verarbeiten; also auch gegenüber dem Bürger- und Ordnungsamt – Abteilung 1, Sachgebiet Ausländerbehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, das Berichtigen unrichtiger Angaben und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten – soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind. Zudem können Sie eine freiwillig erteilte Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen.

7. Wo kann ich Fragen stellen oder mich beschweren?

Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt? Dann können Sie sich an das Bürger- und Ordnungsamt – Abteilung 1, Sachgebiet Ausländerbehörde oder die/den zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n wenden und um Prüfung bitten.

- **Das Bürger- und Ordnungsamt – Abteilung 1, Sachgebiet Ausländerbehörde** erreichen Sie telefonisch unter 06151 – 13 2220, 06151 – 13 2221, 06151 – 13 2190, 06151 – 13 3724 oder per E-Mail: auslaenderbehoerde@darmstadt.de
- Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich direkt an **die Datenschutzbeauftragte der Wissenschaftsstadt Darmstadt**. Diese erreichen Sie telefonisch unter 06151 – 13 2401, 06151 – 132402 oder per E-Mail: datenschutz@darmstadt.de
- Die für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Aufsichtsbehörde:
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
E-Mail-Adresse: poststelle@datenschutz.hessen.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürger- und Ordnungsamt
der Wissenschaftsstadt Darmstadt
-Ausländerbehörde-